

Merkblatt

Abrechnung COVID-19-Impfung

Version 9.0 vom 20. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen?	1
2	Welche Arztpraxen dürfen den Impfstoff verimpfen?	2
3	Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff?	2
4	Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis?	2
5	Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen? .	3
6	Wie verrechne ich die COVID-19-Impfung in der Arztpraxis?.....	3
7	Ist die COVID-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos?	4

1 Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen?

Eine gute Übersicht zur Impfstrategie, den Impfstoffen sowie zu den damit zusammenhängenden Impfeempfehlungen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG:

☞ [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(admin.ch\)](#)

Für **Fragen zur Logistik und Organisation** der Impfung sind die **kantonalen Anlaufstellen** zuständig. Die Links zu den entsprechenden Webseiten der Kantone finden Sie hier:

☞ [Kontakte in Ihrem Kanton \(bag-coronavirus.ch\)](#)

Im Faktenblatt zur Finanzierung COVID-19-Impfung beschreibt, wie die Kosten der COVID-19-Impfung von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP), der Militärversicherung (MV), dem Bund und den Kantonen getragen werden.

☞ [Faktenblatt Finanzierung COVID-19-Impfung \(bag-coronavirus.ch\)](#)

Die **Checkliste für die COVID-19-Impfung** des BAG mit Informationen zu den **Zielgruppen**, den **Kontraindikationen** sowie den **bekanntesten Nebenwirkungen** finden Sie hier:

☞ [Checkliste COVID-19-Impfung \(bag-coronavirus.ch\)](#)

Die **Checkliste mit allen Arbeitsschritten** und wichtigen spezifischen Hinweise für den ganzen Ablauf der Impfung von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung finden Sie hier:

☞ [COVID-19-Impfung: Checkliste Impfakt \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Im Anhang zur «Checkliste Impfakt» ist beschrieben, wie die verschiedenen **Indikatoren für die Impfdokumentation** im jeweiligen Datenerfassungssystem (IT-Tool, KIS etc.) erfasst werden müssen. Jeder Indikator muss mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden, wobei mehrere Indikatoren zutreffen können:

☞ [Impfindikatoren \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Informationen, weshalb eine **elektronische Dokumentation der COVID-19-Impfung** empfohlen wird, finden Sie im Merkblatt zu **MyCOVIDvac**. Es kann verwendet werden, um den Patientinnen und Patienten die Vorteile aufzuzeigen:

☞ [Merkblatt MyCOVIDvac \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

2 Welche Arztpraxen dürfen den Impfstoff verimpfen?

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringer in die kantonale Impforganisation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Das Vorgehen ist in der Regel wie folgt:

- Die Kantone informieren die Leistungserbringer, über die Art und Weise und den Zeitpunkt wie diese in die kantonale Impforganisation einbezogen werden.
- Im Rahmen dieser Beauftragung stellen die Kantone den Leistungserbringern die Vorlage eines Datenstammblasses zu (dieses wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zur Verfügung gestellt).
- Die Leistungserbringer senden das ausgefüllte Datenstammblatt einmalig an die GE KVG
- Die Leistungserbringer erhalten von der GE KVG eine Kundennummer und das Sammelabrechnungsformular sowie die Kontaktdaten.

3 Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff?

Der Bund stellt den Impfstoff den Kantonen gratis zur Verfügung. Diese wiederum geben den Impfstoff entschädigungslos an die Leistungserbringer weiter.

4 Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis?

Gemäss der Vereinbarung zwischen den Einkaufsgemeinschaften der Versicherer und der Gesundheitsdirektorenkonferenz erhalten die Arztpraxen von der OKP **im 2022** eine Pauschale von CHF 29.00 pro Verimpfung bei Erwachsenen und CHF 40.45 pro Verimpfung von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr. Für Impfungen, die im 2021 durchgeführt wurden, aber erst im 2022 abgerechnet werden, gelten die alten Tarife von CHF 16.50 (OKP) bzw. CHF 24.50 (nicht-OKP).

[zurück zur Übersicht](#)

Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Das umfasst folgende Leistungen:

- Information zur Impfung,
- Überprüfung des Impfstatus,
- Impfanamnese und Kontraindikationen,
- Einholung des Einverständnisses,
- die Verabreichung der Impfung,
- die Betreuung, Nachsorge und Überwachung,
- die Ausstellung der Impfbescheinigung und
- die Dokumentation.

☞ **Ab Januar 2022 gilt neu zudem folgendes:** Eine individuelle und ausführliche ärztliche Beratung zur Impfung ist in der Pauschale nicht inbegriffen. Bei besonders beratungsintensiven Fällen in Arztpraxen ist daher eine zusätzliche Vergütung des Aufwandes gemäss der Tarifstruktur TARMED möglich. Diese Zusatzvergütung untersteht der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt und muss medizinisch begründet sein. Dies im Gegensatz zur reinen Impfung, die für die Bevölkerung grundsätzlich kostenlos ist. Ärztinnen und Ärzte sind angehalten, Patientinnen und Patienten über die möglicherweise zusätzlich anfallenden Kosten bei ausführlichen Beratungen und vermehrtem Aufwand in Kenntnis zu setzen.

☞ Bitte beachten Sie zur Impfung unbedingt die Checklisten zur Impfung bzw. zum Impfakt unter Punkt 1 «Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfempfehlungen?»

☞ **Bitte beachten Sie, dass die Krankenversicherer pro Impfung eine Entschädigung von CHF 29 bzw. CHF 40.45 bei Kindern bezahlen. Die Kantonsregierungen sind aber frei, mit den kantonalen Ärztegesellschaften über diesen Betrag hinausgehend eine zusätzliche Entschädigung für die Arztpraxen zu verhandeln bzw. festzulegen. Ob in Ihrem Kanton entsprechende Bestimmungen gelten, erfahren Sie bei Ihrer [kantonalen Ärztegesellschaft](#).**

5 Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen?

Nein, in der Impfpauschale ist die Überwachung mitinbegriffen.

6 Wie verrechne ich die COVID-19-Impfung in der Arztpraxis?

Für die Abrechnung der Impfung ist der Prozess wie folgt (bitte beachten diesbezüglich sie unbedingt auch die Informationen ihrer [kantonalen Gesundheitsdirektion](#) bzw. ihrer [kantonalen Ärztegesellschaft](#) zur Abrechnung der Impfungen):

1. Sie als Ärztin bzw. Arzt übermitteln dem Kanton alle zwei Monate, und zwar jeweils Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, eine Sammelrechnung der von ihnen in den vergangenen Monaten durchgeführten Impfungen. Sie müssen dabei die Patientendaten nicht bekannt geben.

[zurück zur Übersicht](#)

2. Die bereits im 2021 als zugelassene Impfstelle bezeichneten Leistungserbringer und durch den Kanton für das 2022 wieder bestätigten, erhalten automatisch durch die Gemeinsame Einrichtung KVG ein Sammelabrechnungsformular für 2022.
3. Auf der Rechnung aufgeführt sind
 - Adressat (GE KVG)
 - Absender (Name und Adresse des Leistungserbringers)
 - Kundennummer (diese erhält der Leistungserbringer direkt von der GE KVG nach Zustellung des Datenstammblasses)
 - Abrechnungsperiode
 - Anzahl durchgeführte Impfungen, die Impfpauschale pro durchgeführte Impfung (ohne den Preis für den Impfstoff) und der Gesamtbetrag über alle Impfungen
 - Ort, Datum.

Achtung: Das Sammelabrechnungsformular (Excel- und PDF-Datei) darf vom Leistungserbringer ausschliesslich dem Kanton an die von ihm bezeichnete Stelle übermittelt werden (nicht direkt an die GE KVG).

4. Die Kantone plausibilisieren die Rechnung aufgrund der verteilten Impfdosen, prüfen sie auf ihre Vollständigkeit und sendet sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die Gemeinsame Einrichtung KVG.
5. Die Gemeinsame Einrichtung KVG vergütet dem Kanton innerhalb von 30 Tagen die Sammelrechnung. Der Kanton wird Ihnen dann die Anzahl der verimpften Dosen vergüten.

☞ Im 2022 neu zugelassene Leistungserbringer für die Covid-19-Impfung beachten bitte folgendes:

Jeder neu für 2022 durch den Kanton bezeichnete Leistungserbringer für die Covid-19-Impfung füllt so rasch als möglich nach Zulassung durch den Kanton das beiliegende «Datenstammblatt Leistungserbringer» aus und sendet es an die GE KVG (pandemie@kvg.org). Darin erfasst werden:

- Name und Adresse des Leistungserbringers
- Kontaktperson für allfällige Rückfragen
- Zahlungsverbindung
- Falls vorhanden: ZSR-Nummer. Leistungserbringer, die extra für die Covid-19-Impfkampagne eingesetzt werden, benötigen keine ZSR-Nummer der Sasis AG.

Der Kanton kann vom Leistungserbringer eine Kopie des Datenstammblasses verlangen, muss aber nicht.

Der Leistungserbringer erhält nach Übermittlung des Datenstammblasses eine Kundennummer sowie das Sammelabrechnungsformular, welches für die spätere Abrechnung / Rechnungsstellung zu verwenden ist.

7 Ist die COVID-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos?

Gemäss Impfvertrag ist die COVID-19-Impfung grundsätzlich kostenlos für Patientinnen und Patienten. Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten (siehe Details Punkt 4). Bei diesem Standardablauf muss die Patientin oder der Patient auch keine Kostenbeteiligung der Krankenversicherung bezahlen. Es erfolgt auch keine direkte Abrechnung dieser Impfpauschale an die Krankenversicherung der Patienten (Details zur Abrechnung siehe Punkt 5).

Erfolgt in den Arztpraxen eine separate Beratung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bei Personen mit besonderen Risiken oder ist in diesem Zusammenhang eine Untersuchung notwendig, kann der entstandene zusätzliche Beratungs-, bzw. Untersuchungsaufwand separat

[zurück zur Übersicht](#)

gemäss der Tarifstruktur TARMED abgerechnet werden. Die separate Beratung bei Personen mit besonderen Risiken wird von der Grundversicherung zwar grundsätzlich übernommen, untersteht aber der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt.

Gemäss Epidemienverordnung, EpV), Art. 64c übernimmt der Bund auch die Kosten bei Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind, sofern diese Personen weder nach Artikel 3 KVG noch nach dem MVG gegen Krankheit versichert sind; und einer Zielgruppe gemäss der COVID-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF und des BAG vom 16. Dezember 2020 angehören.